

zu schaffen sind, die sowohl Schadensverhütungs- wie auch Ersatzpflichten im Falle grenzüberschreitender Nachteilszufügung vorsehen sollen. Der Berichterstatter ließ jedoch offen, ob nicht auch andere als die bisher ins Auge gefaßten Haftungsmaterien vom Entwurf einbezogen werden könnten. Nach dem Wunsch der Kommission soll auf der nächsten Sitzung mit der Beratung von Entwurfsartikeln zu diesem Themenkomplex begonnen werden. *Andreas Käde* □

Internationales Handelsrecht: Entwurf einer Konvention über internationales Wechselrecht — Elektronischer Zahlungsverkehr (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1986 S.81f. fort.)

Im Mittelpunkt des Interesses stand bei der 19. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL; Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152) vom 23. Juni bis zum 11. Juli 1986 in New York der Entwurf einer Konvention zur Regelung des internationalen Wechselrechts. Nach ausgiebiger Vorarbeit durch die kommissionseigene Arbeitsgruppe zum internationalen Wertpapierrecht sowie erneuter eingehender Diskussion durch die Kommission liegt nunmehr ein weitgehend endgültiger

Übereinkommensentwurf vor (UN-Doc.A/41/17 (Annex 1)). Seine 80 Artikel umfassen ungefähr den Regelungsbereich der Wechselrechtskonvention von 1930, tragen indessen der rapiden Weiterentwicklung des internationalen Handelsverkehrs Rechnung, beispielsweise durch die Liberalisierung des Unterschriftserfordernisses (Art.4 Abs.10) oder die Möglichkeit, die Wechselsumme auch in international festgelegten Verrechnungseinheiten auszudrücken (Art.4 Abs.11). Die Konvention soll auf jedes als »internationaler Wechsel« bezeichnete Wertpapier anwendbar sein, auch wenn die auf dem Wechsel angegebenen Orte nicht in Vertragsstaaten liegen (Art.2). Durch diese Bestimmung ist eine weitestmögliche Anwendbarkeit der Konvention gewährleistet: nicht endgültig geklärt wurde, wie sich in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Staates in der alten und der neuen Konvention auswirken könnte. Nachdem sich die Kommission mit knapper Mehrheit gegen den Vorschlag entschieden hatte, zur abschließenden Beratung der Konvention eine diplomatische Konferenz einberufen zu lassen, wird der Entwurf nunmehr der UN-Generalversammlung zur Verabschiedung zugeleitet werden. Vorher sollen jedoch durch die Wertpapier-Arbeitsgruppe die Stellungnahmen aller interessierten Staa-

ten eingeholt werden, um eventuelle Änderungswünsche noch einzuarbeiten, bevor der Entwurf auf der 20. Tagung der Kommission abschließend beraten wird.

Der Entwurf eines *Leitfadens für den elektronischen Zahlungsverkehr* soll auf Beschluß der Kommission in seiner jetzigen Form als Publikation des Sekretariats veröffentlicht werden. Die Kommission erwägt allerdings im Hinblick auf die beim elektronischen Zahlungsverkehr auftretenden Rechtsprobleme, den Entwurf von Musterregeln hierüber in die Tagesordnung aufzunehmen. Mit den Entwurfsarbeiten wurde die Arbeitsgruppe für internationales Wertpapierrecht betraut.

Im Bereich des Tagesordnungspunktes »neue internationale Wirtschaftsordnung« galt es, das zukünftige Arbeitsprogramm der Kommission festzulegen, da der Entwurf eines *Leitfadens für internationale Verträge zur Errichtung von Industrieanlagen* bis zur 20. Tagung der Kommission fertiggestellt sein wird. Man beschloß, sich bei der weiteren Arbeit dem hiermit verbundenen Thema der *Vermittlung von Geschäftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern* zu widmen. Ferner soll das Sekretariat vorbereitende Studien zu den Themenkomplexen *Kompensationsgeschäfte* und *Joint Ventures* (Gemeinschaftsunternehmen) erstellen.

Andreas Käde □

Dokumente der Vereinten Nationen

Namibia, Irak-Iran, Generalsekretär

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 571(1985) vom 20. September 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/17474,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976, 428(1978) vom 6. Mai 1978, 447(1979) vom 28. März 1979, 454(1979) vom 2. November 1979, 475(1980) vom 27. Juni 1980, 545(1983) vom 20. Dezember 1983 und 567(1985) vom 20. Juni 1985, in denen er u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die erneute, weitere Eskalation der feindseligen, nichtprovokierten und ständigen Aggressionsakte und der anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,
- in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um Verhandlungslösungen im Südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Resolutionen 385(1976) und 435(1978) des Sicherheitsrats betrifft,

- betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben, vor allem unter der Zivilbevölkerung, und besorgt über die Zerstörung von Sachwerten, darunter auch Brücken und Vieh, die das rassistische Regime Südafrikas mit der Eskalation seiner Aggressionshandlungen gegen die Volksrepublik Angola und seiner bewaffneten Einfälle in diese verursacht hat,
- tief besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas ein Schema systematischer, ständiger Verstöße bilden und darauf gerichtet sind, die unerschütterliche Unterstützung der Frontstaaten für die Freiheitsbewegungen und nationalen Befreiungsbewegungen der Völker von Südafrika und Namibia zu schwächen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch die militärischen Angriffe Südafrikas verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, beharrlichen und anhaltenden bewaffneten Invasionen der Volksrepublik Angola, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;
 2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die Begehung bewaffneter Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola;
 3. verlangt, daß Südafrika alle seine Streitkräfte sofort und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Volksrepublik Angola abzieht, alle Aggressionshandlungen ge-

- gen Angola einstellt und die Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
- 4. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola und den anderen Frontstaaten dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um deren Verteidigungsfähigkeit gegenüber Südafrikas Aggressionsakten zu stärken;
- 6. fordert die Zahlung einer vollständigen, angemessenen Entschädigung an die Volksrepublik Angola für die durch diese Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden;
- 7. beschließt, eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Untersuchungskommission zu ernennen und unverzüglich mit dem Auftrag nach Angola zu entsenden, die durch die Invasion südafrikanischer Streitkräfte verursachten Schäden zu beurteilen und dem Rat bis spätestens 15. November 1985 Bericht zu erstatten;
- 8. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, bis zum Erscheinen des Berichts der Untersuchungskommission umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um Druck auf die Regierung Südafrikas auszuüben, damit diese die Bestimmungen der vorliegenden Resolution und der Charta der Vereinten Nationen befolgt, die Souveränität und territoriale Integrität Angolas achtet und alle Aggressionsakte gegen Nachbarstaaten unterläßt;
- 9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. — Auf Antrag der Vereinigten Staa-

ten wurde zuvor über die operative Ziffer 5 einzeln abgestimmt (+14; -0; =1: Vereinigte Staaten).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 574(1985) vom 7. Oktober 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Ersuchens des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/17510,
- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen,
- eingedenk der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu enthalten und in keiner in sonstiger Hinsicht mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Weise zu handeln,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 428(1978), 447(1979), 454(1979), 475(1980), 545(1983), 546(1984), 567(1985) und 571(1985), in denen er u. a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilte und verlangte, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
- tief besorgt über die nicht nachlassenden feindseligen und nichtprovokierten Aggressionsakte und anhaltenden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat, insbesondere über die bewaffnete Invasion Angolas vom 28. September 1985,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung aller durch Südafrikas Aggressionsakte verursachten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
 1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner jüngsten vorsätzlichen, nichtprovokierten Aggression gegen die Volksrepublik Angola sowie wegen seiner anhaltenden Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets, welche eine flagrante Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas darstellen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich gefährden;
 2. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich wegen der Benutzung des illegal besetzten Territoriums von Namibia als Sprungbrett für die Begehung von Aggressionsakten gegen die Volksrepublik Angola und wegen der Aufrechterhaltung seiner Besetzung eines Teils des angolanischen Hoheitsgebiets;
 3. verlangt erneut, daß Südafrika alle Aggressionsakte sofort einstellt und alle Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, unverzüglich bedingungslos abzieht sowie, daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit der Volksrepublik Angola strikt achtet;
 4. bekräftigt das Recht der Volksrepublik Angola, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 51, alle zur Verteidigung und zum Schutz ihrer Souveränität, territorialen Integrität und Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. fordert alle Staaten auf, das mit Resolution 418(1977) des Sicherheitsrats über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zu verwirklichen;
6. ersucht die Mitgliedstaaten erneut, der Volksrepublik Angola jede erforderliche Hilfe zu leisten, um ihre Verteidigungsfähigkeit angesichts der eskalierenden Aggressionsakte Südafrikas und der Besetzung von Teilen ihres Hoheitsgebiets durch die südafrikanischen Streitkräfte zu stärken;
7. ersucht die gemäß Resolution 571(1985) eingesetzte, aus Ägypten, Australien und Peru bestehende Untersuchungskommission, dringend über ihre Evaluierung der Schäden Bericht zu erstatten, die durch die südafrikanische Aggression, darunter auch durch die jüngsten Bombenangriffe, verursacht worden sind;
8. beschließt, im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution durch Südafrika erneut zusammenzutreten, um die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta zu prüfen;
9. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. — Auf Antrag der Vereinigten Staaten wurde zuvor über die operative Ziffer 6 einzeln abgestimmt (+14; -0; =1: Vereinigte Staaten).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Namibia-Frage. — Resolutionsantrag S/17633 vom 15. November 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/17442) vom 6. September 1985,
- unter Berücksichtigung der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen,
- ferner unter Berücksichtigung der Erklärung des Generalsekretärs der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), Andimba Toivo Ja Toivo,
- in erneuter Würdigung der Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem Sonderbeauftragten voll zusammenzuarbeiten, sowie in Würdigung ihrer erklärten Bereitschaft, in Durchführung des in Resolution 435(1978) des Sicherheitsrats enthaltenen Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias ein Waffenstillstandsabkommen mit Südafrika zu unterzeichnen und einzuhalten,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 und 2145(XXI) vom 27. Oktober 1966,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 269(1969), 276(1970), 301(1971), 385(1976), 431(1978), 432(1978), 435(1978), 439(1978), 532(1983), 539(1983) und 566(1985) und in Bekräftigung derselben,
- erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen rechtlich für Namibia verantwortlich sind und daß der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung dafür trägt, daß ihre Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 385(1976), 435(1978) und 439(1978), durchgeführt werden,
- Kenntnis nehmend von der Schlußklärung der vom 4. bis 8. September 1985 in Luanda (Angola) abgehaltenen Außenministerkonferenz der blockfreien Länder, in der u. a. der Sicherheitsrat eindringlich gebeten wird, zur Prüfung der Namibia-Frage erneut zusammenzutreten, und in der ferner erneut dazu aufgerufen wird, umfassende und bindende

Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gegen das rassistische Südafrika zu verhängen,

- unter Würdigung derjenigen Staaten, Organe und Organisationen, die bereits eine Vielfalt wirtschaftlicher Maßnahmen gegen Südafrika ergriffen haben, und mit der dringenden Bitte an sie und die gesamte internationale Gemeinschaft, in einer konzertierten Anstrengung weitere wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ein Ende der illegalen Besetzung Namibias herbeizuführen,
- tief besorgt über die weitere Zuspitzung der ohnehin angespannten Situation und über die Instabilität aufgrund der wiederholten und systematischen Akte der Aggression und der Besetzung, die das Apartheidregime über Jahre hinweg im ganzen Südlichen Afrika begangen hat und die eine ernste Bedrohung des Friedens in der Region sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- sich dessen bewußt, daß es angesichts der fortgesetzten Hinhaltetaktik und Weigerung Südafrikas, die Resolution 566(1985) zu befolgen, unbedingt geboten ist, daß er in voller Ausübung seiner Verantwortlichkeiten tätig wird, um die möglichst baldige Durchführung von Resolution 435(1978) sicherzustellen,
- sich ferner der Verpflichtung bewußt, die die Staaten mit Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen übernommen haben,
- daher nach Kapitel VII der Charta sowie gemäß Resolution 566(1985) des Sicherheitsrats, insbesondere deren Ziffer 13, tätig werdend,
 1. stellt fest,
 - a) daß die hartnäckige Weigerung Südafrikas, den Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung über Namibia nachzukommen, eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;
 - b) daß die anhaltende illegale Besetzung Namibias durch Südafrika einen Bruch des Weltfriedens darstellt;
 - c) daß die von Namibia aus begangenen wiederholten bewaffneten Angriffe Südafrikas auf unabhängige und souveräne Staaten im Südlichen Afrika schwere Aggressionshandlungen darstellen;
 2. verurteilt Südafrika wegen seiner anhaltenden illegalen Besetzung Namibias und wegen seiner hartnäckigen Weigerung, den Beschlüssen des Sicherheitsrats und den Resolutionen der Generalversammlung nachzukommen, was eine Mißachtung der Autorität der Vereinten Nationen und einen Verstoß gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen darstellt;
 3. bekräftigt die Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes gegen die illegale Besetzung seines Landes durch das rassistische Regime von Pretoria und fordert alle Staaten auf, ihre moralische und materielle Unterstützung des namibischen Volkes zu erhöhen;
 4. fordert erneut, daß das rassistische Regime Südafrikas die in klarer Mißachtung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats am 17. Juni 1985 in Windhoek eingesetzte sogenannte Übergangsregierung sofort auflöst;
 5. erklärt abermals, daß die Unabhängigkeit Namibias nicht von sachfremden und unerheblichen Voraussetzungen, wie einem Junktim, abhängig gemacht werden kann, welche der Sicherheitsrat bereits als sachfremd und unvereinbar

- mit Resolution 435(1978), der einzigen Grundlage für eine friedliche Regelung des Namibia-Problems, zurückgewiesen hat;
6. erklärt feierlich, daß die Weigerung des rassistischen Südafrika, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär auf der Grundlage von Resolution 566(1985) voll zusammenzuarbeiten, eine direkte Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen und einen Verstoß gegen die Grundsätze ihrer Charta darstellt;
 7. beschließt gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, gezielte bindende Sanktionen gegen Südafrika zu verhängen;
 8. beschließt daher, als Angelegenheit von größter Dringlichkeit gemäß Kapitel 41 Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, darunter
 - a) ein Ölembargo;
 - b) ein Waffenembargo;
 - c) ein Verbot aller neuen Investitionen in Südafrika und Namibia;
 - d) ein Verbot aller neuen staatlichen und Bankkredite an und Kreditbürgschaften für das rassistische Regime von Pretoria und die sogenannte Übergangsregierung in Windhoek;
 - e) die Einstellung aller Ausfuhrkreditbürgschaften für Ausfuhren nach Südafrika und Namibia;
 - f) das Verbot der Einfuhr oder Anreicherung von Uran aus Namibia und Südafrika;
 - g) das Verbot der Lieferung von Technologie, Ausrüstung und Lizenzen für nukleare Anlagen in Südafrika, einschließlich des Austauschs kerntechnischer Informationen;
 - h) das Verbot von Besuchen von Militär-, Sicherheits-, Nachrichtendienst- und anderem Verteidigungspersonal in bzw. aus Südafrika und Namibia;
 - i) ein Verkaufs- und Ausfuhrverbot für Computer, die von der rassistischen Armee und Polizei sowie von den rassistischen Sicherheitskräften benutzt werden können;
 - j) die Einstellung der Finanzierung ständiger oder vorübergehend eingerichteter Handelsmissionen oder der Teilnahme an Ausstellungen und Messen in Südafrika und Namibia;
 - k) die Beendigung von Doppelbesteuerungsabkommen mit Südafrika;
 - l) ein Verkaufsverbot für Krügerrand und alle anderen in Südafrika oder Namibia geprägten Münzen;
 9. fordert alle Staaten auf, gemäß Artikel 25 der Charta die Durchführung der vorliegenden Resolution und aller anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats tatkräftig zu unterstützen;
 10. fordert ferner die Sonderorganisationen auf, für die wirksame Durchführung der vorliegenden Resolution und aller anderen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung zu sorgen;
 11. bittet in Anbetracht der in Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen genannten Grundsätze die Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, eindringlich, nach der vorliegenden Resolution zu handeln;
 12. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen Ausschuß des Sicherheitsrats zur Überwachung der Durchführung dieser Resolution einzusetzen;
 13. fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen auf, dem Generalse-

- ekretär der Vereinten Nationen über die Maßnahmen zu berichten, die sie zur Durchführung der vorliegenden Resolution ergriffen haben;
14. bittet den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Resolution Bericht zu erstatten und seinen ersten Bericht spätestens Ende Mai 1986 vorzulegen;
 15. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis vom 15. November 1985: +12; -2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; =1: Frankreich. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 577(1985) vom 6. Dezember 1985

Der Sicherheitsrat,

- nach Prüfung des Berichts der Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gemäß Resolution 571(1985) (S/17648),
 - nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola,
 - tief besorgt über die zahlreichen feindseligen, nichtprovozierten Aggressionsakte, die das rassistische Regime Südafrikas unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,
 - betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Beschädigung und Zerstörung von Sachwerten infolge der wiederholten Aggressionsakte des rassistischen Regimes Südafrikas,
 - davon überzeugt, daß diese willkürlichen Aggressionsakte des rassistischen Minderheitsregimes in Südafrika eine systematische Abfolge ständig wiederholter Verstöße darstellen und darauf angelegt sind, die wirtschaftliche Infrastruktur der Volksrepublik Angola zu zerstören und deren Unterstützung des Kampfes des Volkes von Namibia um Freiheit und nationale Befreiung zu schwächen,
 - unter Hinweis auf seine Resolutionen 571(1985) und 574(1985), in denen er Südafrika u. a. wegen seiner bewaffneten Invasion der Volksrepublik Angola nachdrücklich verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,
 - erneut erklärend, daß die Fortsetzung dieser Aggressionsakte gegen Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Sofortmaßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung jedweder Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
1. schließt sich dem Bericht der Untersuchungskommission des Sicherheitsrats gemäß Resolution 571(1985) (S/17648) an und dankt den Mitgliedern der Kommission;
 2. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner fortgesetzten, noch verstärkten, nichtprovozierten Aggressionsakte gegen die Volksrepublik Angola, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Angolas darstellen;
 3. verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen der Benutzung des internationalen Territoriums von Namibia als Sprung-

- brett für bewaffnete Invasionen und die Destabilisierung der Volksrepublik Angola;
4. verlangt erneut, daß Südafrika alle Aggressionsakte gegen die Volksrepublik Angola sofort einstellt und alle Streitkräfte, die angolanisches Hoheitsgebiet besetzt halten, unverzüglich und bedingungslos abzieht und daß es die Souveränität, den Luftraum, die territoriale Integrität und die Unabhängigkeit der Volksrepublik Angola strikt achtet;
 5. spricht der Volksrepublik Angola seine Anerkennung für ihre unerschütterliche Unterstützung des Volkes von Namibia in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen die illegale Besetzung seines Gebiets durch Südafrika und um die Wahrnehmung seiner unveräußerlichen Rechte auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit aus;
 6. ersucht die Mitgliedstaaten, der Volksrepublik Angola dringend jede erforderliche Hilfe zu leisten, um ihre Verteidigungsfähigkeit zu stärken;
 7. verlangt, daß Südafrika der Volksrepublik Angola in vollem Umfang einen angemessenen Schadenersatz für die durch die Aggressionsakte verursachten Verluste an Menschenleben und Sachschäden leistet;
 8. ersucht die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, der Volksrepublik Angola dringend materielle und sonstige Unterstützung zu leisten, um ihr den sofortigen Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur zu erleichtern;
 9. ersucht den Generalsekretär, die weitere Entwicklung dieser Situation zu verfolgen und dem Sicherheitsrat nach Bedarf, spätestens jedoch bis 30. Juni 1986, über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere Ziffer 7 und 8, zu berichten;
 10. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme. — Auf Antrag der Vereinigten Staaten wurde zuvor über die operative Ziffer 6 einzeln abgestimmt (+14; -0; =1: Vereinigte Staaten).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolutionsantrag S/18163 vom 17. Juni 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976), 418(1977), 428(1978), 447(1979), 454(1979), 475(1980), 545(1983), 546(1984), 567(1985), 571(1985), 574(1985) und 577(1985),
- ernstlich besorgt über die erneute Eskalation der nicht nachlassenden Aggressionshandlungen seitens des rassistischen Regimes Südafrikas unter Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität Angolas,
- entrüstet darüber, daß Südafrika unter Zuwiderhandlung gegen die Charta der Vereinten Nationen und einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats Teile des Hoheitsgebiets Angolas weiterhin militärisch besetzt hält,
- eingedenk der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen und in keiner in sonstiger Hinsicht mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbaren Weise zu handeln,

- sich dessen bewußt, daß angesichts Südafrikas anhaltender Verletzung der Charta der Vereinten Nationen wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergriffen werden müssen,
- 1. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seines jüngsten vorsätzlichen, nichtprovozierten Angriffs auf den Hafen von Namibe in Angola sowie wegen seiner anhaltenden Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets;
- 2. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seiner vorsätzlichen, nicht nachlassenden und sich hinziehenden bewaffneten Invasionen Angolas, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität dieses Landes wie auch eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen;
- 3. verurteilt Südafrika ferner nachdrücklich dafür, daß es das Territorium von Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen Angolas und für die Destabilisierung dieses Landes benutzt;
- 4. verlangt, daß Südafrika unverzüglich seine Streitkräfte aus dem angolanischen Hoheitsgebiet zurückzieht, seine Verletzungen des angolanischen Land- und Meeresgebiets und seines Luftraums einstellt und ab sofort die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit Angolas strikt achtet;
- 5. fordert alle Mitgliedstaaten auf, alles zu unterlassen, was die Souveränität, territoriale Integrität und Unabhängigkeit Angolas untergraben könnte;
- 6. fordert alle Staaten erneut auf, das mit Resolution 418(1977) vom 4.November 1977 gegen Südafrika verhängte Waffenembargo voll anzuwenden;
- 7. nach den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen tätig werdend:
 - a) stellt fest, daß die Politik und die Aggressionshandlungen des rassistischen Regimes Südafrikas eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;
 - b) beschließt, als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Apartheidsystems und zur Schaffung von Frieden und Stabilität im Südlichen Afrika folgende selektive wirtschaftliche und sonstige Sanktionen gegen das südafrikanische Regime zu verhängen:
 - i) die Einstellung jeder weiteren Investitionstätigkeit in Südafrika;
 - ii) ein Verkaufsverbot für den Krügerrand und alle anderen in Südafrika geprägten Münzen;
 - iii) die Einstellung von Exportbüroschaften;
 - iv) Beschränkungen auf dem Gebiet der Sport- und Kulturbeziehungen;
 - v) ein Verbot jedweder neuen Verträge auf nuklearem Gebiet;
 - vi) ein Verkaufsverbot für Computergerät;
- 8. ersucht die Mitgliedstaaten dringend, Angola und anderen Frontstaaten jede erforderliche Hilfe zu leisten, um ihre Verteidigungsfähigkeit gegenüber Südafrikas Aggressionshandlungen zu stärken;
- 9. ersucht die Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen dringend, Angola materielle und sonstige Hilfe zu leisten, um ihm den unverzüglichen Wiederaufbau seiner wirtschaftlichen Infrastruktur zu erleichtern;
- 10. verlangt, daß Südafrika Angola für die durch die Aggressionshandlungen verursachten Verluste an Menschenleben und

Sachschäden vollständig und angemessen entschädigt;

11. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und spätestens Ende August 1986 darüber zu berichten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 18.Juni 1986: +12; -2: Großbritannien, Vereinigte Staaten; =1: Frankreich. Wegen der ablehnenden Stimmen von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT — Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29.August 1986 an den Generalsekretär (UN-Doc. S/18305)

Zu einem Zeitpunkt, da der sechste Jahrestag des Ausbruchs des sinnlosen und blutigen Konflikts zwischen dem Irak und Iran immer näherrückt, haben mich die Mitglieder des Sicherheitsrats gebeten, Ihnen folgendes mitzuteilen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind tief besorgt über die gefährliche Situation, die durch eine weitere Eskalation und Ausweitung des Konflikts zwischen dem Irak und Iran entstehen würde. Insbesondere sind sie beunruhigt über die bedrohlichen Auswirkungen, die eine solche Entwicklung auf die Nachbarstaaten hätte, und über die zunehmenden Angriffe auf Handelsschiffe und zivile Ziele in beiden Ländern. Die Ratsmitglieder sind weiterhin entschlossen, auf eine möglichst baldige friedliche Beilegung dieses Konflikts hinzuwirken und erklären erneut, daß sie die Resolution 582(1986) des Sicherheitsrats nach wie vor für die beste Grundlage einer solchen Regelung halten.

Die Ratsmitglieder bringen erneut die Unterstützung des Rates für Ihre anhaltenden Bemühungen unter Einbeziehung beider Seiten zum Ausdruck, auf eine Beendigung des Konflikts hinzuwirken und bis dahin seine Folgen aus humanitären Überlegungen heraus zu mildern. In diesem Zusammenhang begrüßen sie alle Bemühungen, den Einsatz von chemischen Waffen zu verhindern und Angriffen auf zivile Gebiete Einhalt zu gebieten.

Die Ratsmitglieder möchten Ihnen ihren Dank für die Erklärung aussprechen, die Sie am 14.August 1986 abgegeben haben, und Sie ihrer fortgesetzten Unterstützung versichern.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage zwischen dem Irak und Iran. — Resolution 588(1986) vom 8.Oktober 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage »Die Lage zwischen dem Irak und Iran«,
- in Anbetracht dessen, daß der Rat bereits über sechs Jahre mit dieser Frage befaßt ist und daß hierzu Beschlüsse ergangen sind,
- zutiefst beunruhigt über das Andauern und die Verschärfung des Konflikts, der zu schweren Verlusten an Menschenleben und erheblichen Sachschäden führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,
- im Hinblick auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität beziehungsweise die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten

Nationen unvereinbare Androhung beziehungsweise Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und auf eine Weise beizulegen, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,
- ferner unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten gemäß der Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen haben und zu diesem Zweck übereingekommen sind, die Rolle des Sicherheitsrats bei der Beilegung von Streitigkeiten anzuerkennen,
- in Würdigung der Bemühungen des Generalsekretärs beim Streben nach einer friedlichen Beilegung des Konflikts,
 1. fordert den Irak und Iran auf, die am 24.Februar 1986 einstimmig verabschiedete Resolution 582(1986) rückhaltlos und unverzüglich durchzuführen;
 2. ersucht den Generalsekretär, seine Bemühungen bei den Konfliktparteien zu verstärken, damit die genannte Resolution durchgeführt wird, und dem Rat spätestens bis 30.November 1986 Bericht zu erstatten;
 3. beschließt, zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs sowie der Bedingungen für die Schaffung eines dauerhaften Friedens zwischen den beiden Ländern in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts erneut zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs. — Resolution 589(1986) vom 10.Oktober 1986

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der Frage der Empfehlung für die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
- > empfiehlt der Generalversammlung, Javier Pérez de Cuéllar für eine zweite Amtszeit vom 1.Januar 1987 bis 31.Dezember 1991 zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs. — Resolution 41/1 vom 10.Oktober 1986

Die Generalversammlung,

- tätig werdend aufgrund der in Resolution 589(1986) des Sicherheitsrats vom 10.Oktober 1986 enthaltenen Empfehlung,
- mit dem Ausdruck ihres Danks und ihrer Anerkennung für die Tatkraft und Hingabe, mit der Javier Pérez de Cuéllar den Vereinten Nationen während seiner ersten Amtszeit gedient hat,
- > ernennt Javier Pérez de Cuéllar für eine zweite, am 1.Januar 1987 beginnende und am 31.Dezember 1991 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.